Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 870/15

EINGEGANGEN
22. JAN. 2016
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2039/14 BS04SK

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter am Amtsgericht Obel im Wege des schriftlichen Verfahrens gem. § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.736,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 21.10.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 71,16 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 21.10.2015 zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restlichen Schadenersatz aus einem Unfallereignis vom 22.07.2014, wobei die vollumfängliche Einstandspflicht dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig ist.

Gestritten wird (Hauptsumme in Höhe von 1.736,-- €) um den Differenzbetrag zwischem dem unstreitigen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 12.500,-- € und dem von der Klägerin in Ansatz gebrachten Restwert in Höhe von 3.820,-- €, den die Beklagte mit 5.556,-- € in Ansatz gebracht wissen will, dies unter Berücksichtigung einer von der Beklagten geleisteten Zahlung in Höhe von 6.944,--EUR.

Die Parteies streiten damit über die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands.

Der klägerseits am 23.07.2014 beauftragte Sachverständige [redacted] hat noch am gleichen Tag das Fahrzeug besichtigt und sein Gutachten am 25.07.2014 fertiggestellt, welches der Klägerin am 26.07.2014 vorlag.

Am 29.07.2014 hat die Klägerin ihr Fahrzeug zum höchsten Restwert laut Gutachten in Höhe von 3.820,-- € an die Firma [redacted] veräußert und dort am 31.07.2015 ein Ersatzfahrzeug erworben.

Nachdem die Klägervertreterin infolge eines Sekretariatsversehens der Beklagten am 29.07.2014 ein anderes Gutachten übermittelt hatte, hat sie der Beklagten das Sachverständigengutachten am 30.07.2014 übersandt, welches letzterer am 01.08.2014 zugegangen ist.

Am 30.07.2014 hatte die Beklagte der Klägervertreterin per Fax, auszugsweise zitiert, Fol-

gendes mitgeteilt:

„Wir prüfen den Restwert aus dem Gutachten. Falls wir ein verbessertes Restwertangebot erzielen können, informieren wir Sie und ihre Mandantschaft so schnell wie möglich. Bitte teilen Sie Ihrer Mandantschaft mit, dass Sie das Fahrzeug erst nach Überprüfung des Restwerts und nach Rücksprache mit uns verkauft.
Sobald wir den Sachverhalt geprüft haben, kommen wir wieder auf Sie zu."

Die Beklagte hat der Klägerin sodann mit Schreiben vom 04.08.2014 ein konkretes und verbindliches Restwertangebot unterbreitet, „bei Barzahlung kostenloser Abholung der [redacted] über 5.556,-- €."

Das Gutachten [redacted] enthielt drei Restwertangebote aus dem - örtlichen - Bereich, das Höchste wurde bereits genannt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, nach Vorlage des Gutachtens zur Veräußerung berechtigt gewesen zu sein und nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht dadurch verstoßen zu haben, dass sie der Beklagten das Gutachten nicht vor der Veräußerung übermittelt und deren Restwertangebot nicht abgewartet hatte.

Sie stellt nach entsprechend behaupteter Inverzugsetzung und vorgerichtlicher Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe die beiden

Anträge gemäße den Ziffer 1 und 2 des Urteilstenors.

Die Beklagte

beantragt Klagabweisung.

Sie vertritt die Rechtsmeinung, dass die Geschädigte ihr das Schadengutachten vor der Veräußerung hätte übersenden sollen, um sie damit in die Lage zu versetzen, die Sache zu prüfen und gegebenenfalls ein besseres Restwertangebot zu vermitteln.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsät-

ze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist gemäß den §§ 823 Abs. 1, 780, 781, 249 BGB in Verbindung mit 3 Pflichtversicherungsgesetz begründet.

Es ist - vorliegend - rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Klägerin ihr beschädigtes Fahrzeug zum höchsten im Gutachten genannten Restwertangebot aus dem ortsnahen Bereich vor Kontaktierung der Beklagten veräußert hat - hierdurch hat die Klägerin ihre Schadensminderungspflicht nicht verletzt.

Die Klägerin darf grundsätzlich als Herrin des Restitutionsgeschehens unter Wahrung des Gebots der Wirtschaftlichkeit ihr beschädigtes Kraftfahrzeug veräußern, sofern - wie hier - ein von ihr eingeschalteter Sachverständiger den auf dem allgemeinen regionalen Markt durch Vorlage drei konkreter Angebote ermittelt hat; der Restwert realisiert sich durch den Verkauf tatsächlich, dies unter vollumfänglicher Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach den vom Sachverständigen eruierten Maßgaben.

Auf die von der Klägervertreterin zitierte einschlägige Rechtsprechung wird verwiesen.

<u>obiter dictum</u>

Zur Vermeidung gerichtlicher Streitigkeiten ähnlicher Art sei die Beklagte darauf hingewiesen, dass ihr Schreiben vom 30.07.2014 (Anlage K6) Anlass zur Klage gegeben hat:

Der Klägervertreterin wurde mitgeteilt, sie so schnell wie möglich zu informieren, „falls" ein verbessertes Restwertangebot erzielt werden könne, „sobald wir den Sachverhalt geprüft haben, kommen wir wieder auf Sie zu."

Das reicht bei Weitem nicht. Die Beklagte möchte die Regie übernehmen, zeitlich offen.

Auch wenn die Beklagte wenige Tage später durch Übermittlung eines höheren Restwert-

angebots zeitnah reagiert hat, durfte sich die Klägervertreterin hingehalten wissen.

Die Klägerin ist nach Einholung des im übrigen inhaltlich nicht angegriffenen Gutachtens insbesondere mit Blick auf die Recherche des örtlichen Markts nicht auf die Willfährigkeit der Beklagten angewiesen.

Vor der Veräußerung des Fahrzeugs kann eine Versicherung einen Geschädigten allenfalls - unverzüglich - bitten, mit dem Verkauf des Fahrzeugs noch - kurz, und zwar für eine vom Gericht für angemessen erachtete Frist von bis zu drei Tagen - zuzuwarten, um dem Geschädigten ein diesem in jedweder Richtung vorbehaltlos günstiges Angebot zu übermitteln, welches dieser ohne darüber nachdenken zu müssen mühelos annehmen kann. Hiermit wäre die Erklärung zu verbinden, sämtlich durch das kurzfristige Zuwarten entstehenden Kosten - etwa Standgebühren oder Mietwagen - vorbehaltlos zu erstatten.

Sollte - Konjunktiv ein anwaltlich vertretener Geschädigter mit dem Verkauf seines Fahrzeugs noch zwei Tage zuwarten können, so mag er einer Versicherung dies doch am besten unter konkreter Fristsetzung und den genannten Maßgaben mitteilen. Er bliebe dann vollauf Herr des Restitutionsgeschehens und die Versicherung hätte auf dieses Schreiben - unverzüglich - zu reagieren.

Wäre dies - wenngleich im Ergebnis rechtlich unerheblich - geschehen, so wäre aller Voraussicht nach auch dieser Rechtsstreit vermieden worden.

II.

Die Nebenforderungen sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges gemäß den §§ 286 ff. - 291 - BGB begründet.

III.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 1.736,-- € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Obel
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.01.2016

Frey, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 20.01.2016

Frey
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig